

**Kontakt:**

Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e.V.  
Palmenstraße 16  
40217 Düsseldorf

Tel.: +49 (0)211 994363-47  
Fax: +49 (0)211 994363-49  
E-Mail: info@jrf.nrw

# **Satzung der JRF-Ethikkommission**

## **Präambel**

Forschungsaktivitäten können ethische Risiken bergen. Daher ist es ratsam, hierzu die Empfehlungen einer unabhängigen Ethikkommission einzuholen. Die Mitgliedsinstitute der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft (JRF) können in der Regel nicht auf die Ethikkommissionen von Universitäten oder anderen externen Stellen zurückzugreifen und die Einrichtung institutseigener oder projektspezifischer Ethikkommissionen ist nicht immer zielführend. Daher wird auf Wunsch der wissenschaftlichen Mitglieder der JRF, d.h. der JRF-Institute, eine gemeinsame Ethikkommission bei der JRF eingerichtet. Für diese werden die folgenden Verfahrensregeln festgelegt, die der fachlichen Breite und organisatorischen Vielfalt der JRF-Institute Rechnung tragen.

Die vorliegende Satzung fußt auf der Mustersatzung für Ethikkommissionen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Leopoldina.

## **§ 1**

### **Kommission für Ethik in der Forschung**

Der JRF e. V. richtet eine Ethikkommission (EK) ein.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der EK**

- (1) Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Forschung gewährt die EK Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte in den in § 6 Abs. 1 genannten Fällen. Darüber hinaus fördert sie innerhalb der JRF die Bewusstseinsbildung für ethische Aspekte der Forschung.
- (2) Die JRF-Ethikkommission bearbeitet ausschließlich Anfragen, die sich auf Forschungs- und Transfervorhaben beziehen und für die keine anderen etablierten Verfahren der Überprüfung bestehen. Die EK wird ausschließlich auf Nachfrage tätig und handelt nicht auf eigene Veranlassung. Die EK als Ganzes und einzelne Mitglieder der EK können eine Anfrage unter Angaben von Gründen ablehnen. Darüber hinausgehend bleibt die Notwendigkeit bestehen, bedarfsentsprechend für effiziente Verfahren zur Klärung sicherheitsrelevanter und ethischer Fragestellungen auf der Ebene der Einrichtungen zu sorgen. Soweit für ein Vorhaben innerhalb oder

außerhalb der JRF auch die Zuständigkeit einer anderen Kommission in Betracht kommt, entscheidet das JRF-Institut eigenständig, welche Kommission angerufen wird.

- (3) Unabhängig von der Beratung durch die EK bleibt die Verantwortung der/des WissenschaftlerIn und des JRF-Instituts für sein/ihr Handeln bestehen.
- (4) Die EK arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. Dabei legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.
- (5) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

### **§ 3**

## **Zusammensetzung und Mitglieder**

- (1) Die EK besteht aus mindestens fünf Mitgliedern unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen und einer angemessenen, mindestens gleich hohen Zahl von StellvertreterInnen. Die Mitglieder der Kommission müssen über Forschungserfahrung verfügen und sollen in der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen bewandert sein. Die EK soll nach Möglichkeit geschlechtsparitätisch besetzt werden.
- (2) Die Mitglieder der EK und ihre StellvertreterInnen werden von der JRF-Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der/Die Vorsitzende der EK und eine angemessene Anzahl StellvertreterInnen werden von den Mitgliedern der EK aus ihrer Mitte gewählt. Die Anzahl und die Reihenfolge der Vertretung legen die Mitglieder der EK bei der Wahl fest.
- (4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied, auch falls es Vorsitzende/r ist, von der JRF-Mitgliederversammlung abberufen werden. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode der EK ein neues Mitglied bestellt werden.
- (5) Die Namen der Mitglieder der EK werden veröffentlicht.

### **§ 4**

## **Rechtsstellung der EK und ihrer Mitglieder**

- (1) Die EK und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der EK ist ausgeschlossen.

- (3) Die EK berichtet einmal pro Jahr, gegebenenfalls in angemessen anonymisierter Form, der JRF-Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.

## **§ 5 Geschäftsführung**

Die laufenden Geschäfte der EK werden durch die/den Vorsitzenden geführt. Zur administrativen Unterstützung der Tätigkeit der EK wird die JRF-Geschäftsstelle herangezogen.

## **§ 6 Verfahrenseröffnung**

- (1) Mitglieder der JRF können sich vor und während der Durchführung eines Forschungsvorhabens von der EK beraten lassen, wenn signifikante ethische Risiken für z. B. Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben mit dem Forschungsvorhaben verbunden sind. Sicherheitsrelevante Risiken sind insbesondere dann für die EK relevant, wenn es sich um wissenschaftliche Arbeiten handelt, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können und/oder dass sie zu einer potenziellen Gefährdung von InformantInnen und ForschungspartnerInnen führen.
- (2) Die EK wird ausschließlich auf schriftliches Gesuch von Mitgliedern der JRF tätig - im Folgenden „Antragsteller“ genannt.
- (3) Der Antragsteller kann sein Gesuch ändern oder zurücknehmen.
- (4) Das Gesuch soll eine kurze Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der ethischen Aspekte des Vorhabens enthalten.

## **§ 7 Verfahren**

- (1) Die/der Vorsitzende beruft die EK ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Er lädt die EK ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, wenn sie nicht im Einverständnis aller Mitglieder verkürzt wird. Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der EK.
- (2) Die Sitzungen der EK sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der EK sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachter, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der EK administrativ unterstützen.
- (3) Der/die Antragsteller/in hat das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von der Kommission eingeholte Gutachten und Stellungnahmen einzusehen. Der/die Antragsteller/in kann vor der Stellungnahme durch die EK

angehört werden; auf seinen/ihren Wunsch hin soll er angehört werden. Die EK kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.

- (4) Die EK entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.
- (5) Die EK kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen. Etwaige anfallende Kosten werden im Vorfeld ermittelt und dem anfragenden Institut mitgeteilt. Es gilt eine Rücktrittsmöglichkeit gemäß § 6 Absatz 3. Sofern das Institut von dieser Rücktrittsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, sind die Kosten für Sachkundige vom Institut zu tragen. Über die Beauftragung entscheidet die EK. Die EK kann von Antragstellern und anderen Betroffenen – auch bereits zur Vorbereitung ihrer Empfehlung – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Auch der Antragsteller kann Sachkundige seiner Wahl beteiligen. Mitglieder der JRF müssen der EK wahrheitsgemäß Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten geben, sofern dem keine aus gesetzlichen Vorschriften oder aus Vertraulichkeitsverpflichtungen gegenüber Dritten resultierenden Beschränkungen entgegenstehen. Die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsgründe nach der Strafprozessordnung gelten entsprechend.
- (6) Die Ergebnisse der Sitzungen der EK sind in einem Protokoll festzuhalten.

## **§ 8 Beschlussfassung**

- (1) Die EK stellt durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf ethische Fragestellungen beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen, z. B. zur Risikominimierung, ethisch vertretbar erscheint. Die EK fasst ihre Beschlüsse unter Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (3) Die EK soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Jedes Mitglied der EK kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.
- (5) Die EK kann die/den Vorsitzenden in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, ggf. unter Einbeziehung eines weiteren Mitglieds allein zu entscheiden. Sie/Er hat die Kommission so bald wie möglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.
- (6) Die Entscheidung der EK ist dem Antragsteller einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. Über alle Entscheidungen

informiert der Vorsitzende die JRF-Mitgliederversammlung in seinem jährlichen Bericht gemäß § 4 Abs. 3.

## **§ 9**

### **Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte**

- (1) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten relevanten Risiken, die während der Durchführung des Forschungsprojektes auftreten und die in § 6 Absatz 1 genannten Schutzziele betreffen könnten, ist die/der Vorsitzende unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die EK kann in diesem Fall ihre zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

## **§ 10**

### **Gebühren/Entgelte und Entschädigungen**

- (1) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben fallen keine Gebühren an.
- (2) Die Mitglieder der EK erhalten keine Entschädigung.

## **§ 11**

### **Schlussvorschriften**

- (1) Die EK kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin kann sie unter anderem Anforderungen für eine Antragstellung festlegen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Abstimmung in der JRF-Mitgliederversammlung in Kraft.

[Diese Satzung ist am 27.10.2021 in Kraft getreten.]